

Amtliche Bekanntmachung

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Mai 2018

Nr. 33

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien	172
--	------------

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

vom 28. Mai 2018

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl S. 85, 94) und § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl S. 85 ff.), hat der Senat des KIT am 19. Februar die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KITG iVm. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 28. Mai 2018 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung werden nach dem Spiegelstrich und dem Wort „Geographie“ ein Spiegelstrich und das Wort „Informatik“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Physik“ werden die Worte „oder Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„**(4)** Soweit Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (PH) im Rahmen von Kooperationsverträgen zwischen der PH und dem KIT die Möglichkeit gegeben wird, einen Teil ihres Studiums am KIT zu absolvieren, werden sie für die Dauer ihres Studiums am KIT in einen der unter Absatz 2 genannten Teilstudiengänge am KIT immatrikuliert. Für das Studium dieses Teilstudiengangs finden die Regelungen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung Anwendung.“

Die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich jeweils um eine Ziffer.

- d) Absatz 4 (neu) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „in Fächer, die Fächer sind“ gestrichen.

In Satz 2 wird das Wort „Fächer“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich um jeweils eine Ziffer.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Modulnoten“ werden das Komma und die Worte „der Fachnoten“ gestrichen.

b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird ersatzlos gestrichen. In Satz 2 (neu) wird nach dem Wort „einzelnen“ das Wort „Fächer“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Fachnoten“ wird durch die Worte „Noten für die Teilstudiengänge“ ersetzt.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Ist die Masterprüfung im *wissenschaftlichen Hauptfach* nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen vollständig abgelegt worden, so erlischt der Prüfungsanspruch im betreffenden Teilstudiengang, es sei denn, dass die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten ist. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft der Prüfungsausschuss unter Beachtung der in § 32 Abs. 6 LHG genannten Tätigkeiten auf Antrag des/der Studierenden. Der Antrag ist schriftlich in der Regel bis sechs Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Studienstudienhöchstdauer zu stellen.

(2) Der Prüfungsanspruch im betreffenden *Teilstudiengang* geht auch verloren, wenn eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Teilstudiengangs erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder die Masterarbeit in dem wissenschaftlichen Hauptfach zweimal nicht bestanden ist.

(3) Der Prüfungsanspruch im *Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien* geht verloren, wenn die Masterprüfung im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig abgelegt oder das Schulpraxissemester bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, es sei denn, dass die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Prüfungsanspruch im *Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien* geht auch verloren, wenn eine nach dieser Studien- oder Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung aus dem bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder das Schulpraxissemester gemäß § 14 b endgültig nicht bestanden oder die Masterarbeit im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium zweimal nicht bestanden ist.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Masterarbeit ist, dass die/der Studierende Modulprüfungen im Umfang von mindestens 20 LP in dem entsprechenden wissenschaftlichen Hauptfach bzw. dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium erfolgreich abgelegt hat.“

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.“

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „einem/einer Hochschullehrerin“ werden ein Komma und die Worte „einem/einer habilitierten Wissenschaftler/in“ eingefügt.

6. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „elf“ wird durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- b) Das Wort „acht“ wird durch das Wort „neun“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 werden die Worte „Fach- und“ und „und Fächern“ gestrichen.

b) **Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

In Satz zwei werden die Worte „Fächer und Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten“ gestrichen.

8. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem wissenschaftlichen Hauptfach Geographie wird folgendes wissenschaftliche Hauptfach eingefügt:

„E. Informatik

Das wissenschaftliche Hauptfach Informatik besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 27 LP:

1. Modul Betriebssysteme oder Modul Rechnerorganisation im Umfang von 6 LP
2. Einen Stammmodul im Umfang von 6 LP
3. Wahlmodule im Umfang von 8 LP
4. Fachdidaktik Informatik III im Umfang von 7 LP“

Die Nummerierung der folgenden wissenschaftlichen Hauptfächer verschiebt sich jeweils um einen Buchstaben.

- b) **F. Mathematik** erhält folgende Fassung:

„Das wissenschaftliche Hauptfach Mathematik besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 27 LP:

1. Algebra und Zahlentheorie im Umfang von 8 LP
2. Wahlpflichtmodul: im Umfang von 8 LP
3. Seminar: im Umfang von 4 LP
4. Fachdidaktik Mathematik: im Umfang von 7 LP“

- c) **G. Naturwissenschaft und Technik (NwT)** erhält folgende Fassung:

„Das wissenschaftliche Hauptfach NwT besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 27 LP:

1. Fachdidaktik NwT III im Umfang von 7 LP
2. Vertiefungspraktikum NwT im Umfang von 4 LP
3. Wahlpflichtmodul I im Umfang von 8 LP

4. Wahlpflichtmodul II im Umfang von 8 LP

Die Wahlpflichtmodule I und II können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Bauingenieurwesen
- Elektro- und Informationstechnik
- Maschinenbau
- Verfahrenstechnik
- Medizintechnik“

5. Anlage II erhält folgende Fassung:

„Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 33 LP:

1. Psychologische Grundlagen: im Umfang von 4 LP
2. Grundlagen der Didaktik und Methodik: im Umfang von 4 LP
3. Organisation Schule: im Umfang von 6 LP
4. Forschungsmethoden: im Umfang von 4 LP
5. Modul Personale Kompetenz: im Umfang von 4 LP
6. Ethisch Philosophische Grundlagen 2: im Umfang von 6 LP
7. Inklusion: im Umfang von 5 LP“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 2018

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)

Amtliche Bekanntmachung

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. November 2018

Nr. 68

Inhalt

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs-
ordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

330

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

vom 28. November 2018

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl S. 85, 94) und § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl S. 85 ff.), hat der KIT-Senat am 19. November 2018 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KITG iVm. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 28. November 2018 erteilt.

Artikel 1

Anlage I der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien vom 05. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 80 vom 06. August 2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 33 vom 28. Mai 2018), wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe C Deutsch erhält folgende Fassung:

„Das wissenschaftliche Hauptfach Deutsch besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 27 LP:

1. Literatur, Kultur, Sprache, Medien (LKSM) III im Umfang von 10 LP
2. Fachdidaktik II im Umfang von 7 LP
3. Neuere deutsche Literaturgeschichte III im Umfang von 10 LP
- oder:*
4. Mediävistik III im Umfang von 10 LP“

2. In Buchstabe I Sport werden die Worte „Individualsport IV“ und „Mannschaftssport IV“ durch die Worte „Lehr- und Eigenrealisationskompetenz VII“ und „Lehr- und Eigenrealisationskompetenz VIII“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt vorbehaltlich Artikel 1 Ziff. 1 rückwirkend zum 01. Oktober 2018 in Kraft. Artikel 1 Ziff. 2 tritt zum 01. April 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 2018

*gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*

Amtliche Bekanntmachung

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. März 2019

Nr. 15

I n h a l t

Seite

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs-
ordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

49

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang
Lehramt an Gymnasien**

vom 25. März 2019

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) und § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), hat der KIT-Senat am 18. März 2019 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KITG iVm. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 25. März 2019 erteilt.

Artikel 1

Anlage I der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien vom 05. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 80 vom 06. August 2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 68 vom 28. November 2018), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 Satz 4 werden nach der Angabe § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG die Wörter „oder Privatdozentinnen/Privatdozenten des KIT“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. April 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. März 2019

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*

Amtliche Bekanntmachung

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. März 2019

Nr. 16

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach	50
---	-----------

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang
Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach**

vom 25. März 2019

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) und § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), hat der Senat des KIT am 18. März 2019 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KITG iVm. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 25. März 2019 erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach vom 05. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 37 vom 11. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Fächer, die Fächer sind in“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Fächer“ durch das Wort „Module“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Modulnoten“ das Komma und die Wörter „der Fachnoten“ gestrichen.
 - b) In Absatz 9 werden das Komma und die Wörter „die Fachnoten“ gestrichen.
4. In § 16 Abs. 2 Satz 4 werden nach der Angabe § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG die Wörter „oder Privatdozentinnen/Private dozenten des KIT“ eingefügt.
5. In § 21 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Fächer und Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten“ gestrichen.
6. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe A. Biologie wird wie folgt geändert:
 - (1) In Nummer 2 wird das Wort „Biodiversität“ durch die Wörter „Biologische Diversität“ und die Angabe „4 LP“ durch die Angabe „12 LP“ ersetzt.
 - (2) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Biologische Konzepte“ die Angabe „1“ gestrichen.
 - (3) Nummer 4 „Biodiversität im Umfang von 8 LP“ wird ersatzlos gestrichen.

Die Nummern 5 bis 15 werden zu den Nummern 4 bis 14.

(4) In der neunten Nummer 9 werden die Wörter „Biologisches Seminar“ durch die Wörter „Seminar Biologie“ ersetzt.

b) Buchstabe D. Informatik wird wie folgt geändert:

(1) Der Auszählung wird folgender Halbsatz 1 vorangestellt:

„Das wissenschaftliche Fach Informatik besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 105 LP.“

(2) In Nummer 10 werden die Wörter „Modul Kommunikation - und Datenhaltung im Umfang von“ und die Angabe „8 LP“ ersetzt durch die Wörter „Modul Ausgewählte Themen für das Informatik Lehramt im Umfang von“ und die Angabe „4 LP“.

(3) Folgende Nummer 11 wird neu eingefügt:

„Modul Einführung in Rechnernetze im Umfang von 4 LP“

Die bisherigen Nummern 11 bis 15 werden zu den Nummern 12 bis 16.

(4) In Nummer 12 (neu) werden die Wörter „Modul Fortgeschrittene Themen für das Informatik - Lehramt Gesellschaft, Menschen, Systeme im Umfang von“ und die Angabe „5 LP“ ersetzt durch die Wörter „Modul Ausgewählte Themen für das Informatik Lehramt im Umfang von“ und die Angabe „6 LP“.

(5) In Nummer 13 wird die Angabe „3 LP“ ersetzt durch die Angabe „4 LP“.

(6) In Nummer 15 wird die Angabe „18 LP“ ersetzt durch die Angabe „16 LP“.

c) Buchstabe H. Sport wird wie folgt geändert:

(1) In Nummer 5 werden die Wörter „Zielgruppen- und handlungsspezifische Schulung“ durch die Wörter „Zielgruppen -und Kontextspezifische Schulung“ ersetzt.

(2) In Nummer 14 wird die Angabe „I“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. März 2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)

Amtliche Bekanntmachung

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Juni 2019

Nr. 31

Inhalt

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien	133
--	-----

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach

vom 25. Juni 2019

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl S. 85, 94) und § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl S. 85 ff.), hat der Senat des KIT am 17. Juni 2019 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KITG iVm. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 25. Juni 2019 erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach vom 05. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 37 vom 11. Juli 2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 2019 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 16 vom 29. März 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Hochschullehrer/innen“ werden ein Komma und die Wörter „habilitierten Wissenschaftler/innen“ eingefügt.

2. Anlage I Buchstabe B. Deutsch erhält folgende Fassung:

„Das wissenschaftliche Fach Deutsch besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 105 LP:

1. Grundlagen (Literaturwissenschaft: NdL) im Umfang von 12 LP
2. Grundlagen (Sprachwissenschaft: synchron/diachron) im Umfang von 12 LP
3. Grundlagen (Literaturwissenschaft: Mediävistik) im Umfang von 12 LP
4. Neuere deutsche Literaturgeschichte I im Umfang von 8 LP
5. Mediävistik I im Umfang von 8 LP
6. Neuere deutsche Literaturgeschichte II im Umfang von 10 LP
oder
7. Mediävistik II im Umfang von 10 LP
8. Sprache, Medien (SM) im Umfang von 8 LP
9. Literatur, Kultur, Sprache, Medien (LKSM) im Umfang von 10 LP
10. Neuere deutsche Literaturgeschichte III im Umfang von 10 LP
oder
Mediävistik III im Umfang von 10 LP
11. Fachdidaktik I im Umfang von 8 LP
12. Fachdidaktik II im Umfang von 7 LP“

3. Anlage I Buchst. G. Physik erhält folgende Fassung:

„Das wissenschaftliche Fach Physik besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 105 LP:

1. Klassische Experimentalphysik I im Umfang von 8 LP
2. Klassische Experimentalphysik II im Umfang von 7 LP
3. Klassische Experimentalphysik III im Umfang von 9 LP
4. Klassische Theoretische Physik I im Umfang von 6 LP
5. Klassische Theoretische Physik II im Umfang von 6 LP
6. Praktikum Klassische Physik I im Umfang von 6 LP
7. Praktikum Klassische Physik II im Umfang von 6 LP
8. Praktikum Moderne Physik im Umfang von 6 LP
9. Fortgeschrittenenpraktikum Lehramt im Umfang von 6 LP
10. Moderne Experimentalphysik für Lehramt im Umfang von 8 LP
11. Moderne Theoretische Physik für Lehramt im Umfang von 8 LP
12. Seminar im Umfang von 4 LP
13. Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 LP
14. Fachdidaktik Physik mit Praktikum I im Umfang von 8 LP
15. Fachdidaktik Physik mit Praktikum II im Umfang von 7 LP“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung, Artikel 1 Nr. 2 rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Juni 2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)

Amtliche Bekanntmachung

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Juli 2019

Nr. 40

I n h a l t

Seite

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs-
ordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

177

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

vom 29. Juli 2019

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) und § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), sowie § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417) hat der Senat des KIT am 15. Juli 2019 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KITG iVm. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 29. Juli 2019 erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien vom 05. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 80 vom 06. August 2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 2019 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 15 vom 29. März 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung werden nach dem Spiegelstrich und den Wörtern „Naturwissenschaft und Technik (NwT)“ ein Spiegelstrich und die Wörter „Philosophie/Ethik“ eingefügt.

2. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Hochschullehrer/innen“ werden ein Komma und die Wörter „habilitierten Wissenschaftler/innen“ eingefügt.

3. In § 14 a wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Abweichend von § 8 Abs. 5 kann das Schulpraxissemester einmal wiederholt werden, wenn es erstmalig nicht bestanden wurde. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang.“

4. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „zwölf“ wird durch die Zahl „13“ ersetzt.
- b) Das Wort „neun“ wird durch das Wort „zehn“ ersetzt.

5. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe **C. Deutsch** erhält folgende Fassung:

„Das wissenschaftliche Hauptfach Deutsch besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 27 LP:

1. Literatur, Kultur, Sprache, Medien (LKSM) im Umfang von 10 LP
2. Fachdidaktik II im Umfang von 7 LP
3. Neuere deutsche Literaturgeschichte III im Umfang von 10 LP
oder
4. Mediävistik III im Umfang von 10 LP

b) Nach Buchstabe G. Naturwissenschaft und Technik (NwT) wird folgender **Buchstabe H. Philosophie/Ethik** neu eingefügt:

„Das wissenschaftliche Hauptfach Philosophie/Ethik besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 27 LP:

1. Philosophie und Ethik in der Schule im Umfang von 16 LP
2. Kolloquium Philosophie/Ethik im Umfang von 4 LP
3. Fachdidaktik Philosophie III im Umfang von 7 LP“

Die Nummerierung der folgenden wissenschaftlichen Hauptfächer verschiebt sich jeweils um einen Buchstaben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. April 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juli 2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)